

Sonstige Dienstleistungen

Preis- und Konditionsverzeichnis für den von
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG
bewirtschafteten Hafen in
Hooksiel
gültig ab dem 01.01.2025

Inhalt

1. Lagergeld.....	2
2. Strom- und Wassergeld	3
3. Schlussbestimmung.....	3

1. Lagergeld

- (1) Für die Lagerung von Gütern auf Lagerflächen oder in Lagerhallen sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder nach der in Anspruch genommenen Fläche zu zahlen.

Es sind folgende Lagergelder/ Nutzungsentgelte je angefangenen Kalendermonat zu entrichten:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) für die Nutzung von Montage- und Sonderflächen
oder | 2,730 €/m ²
2,730 €/t |
| b) für die Lagerung von Gütern
oder | 1,638 €/m ²
1,638 €/t |

Es wird jeweils der Satz erhoben, der das höhere Lagergeld ergibt, mindestens jedoch 100,00 €.

- (2) Für das Lagern von schwimmfähigen Gütern und Gegenständen im Wasser je angefangener Kalendermonat
mindestens jedoch
- | | |
|--|-------------------------|
| | 0,6224 €/m ² |
| | 100,00 € |
- (3) Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt.

Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt.

Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

- (4) Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.
- (5) Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Preisverzeichnisses mit dem Nutzer ein Mietvertrag geschlossen werden.

2. Strom- und Wassergeld

Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie für die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Der Bedarf ist bei NPorts anzumelden.

Als Strom- und Wassergeld sind zu entrichten:

- | | |
|--|--|
| (1) Im Außenhafen Hooksiel sind zu entrichten
oder mindestens | 3,885 €/m ³ Wasser
21,00 € |
| (2) Bei Stromabnahme werden erhoben
jedoch mindestens | 0,37 €/kWh
21,00 € |

3. Schlussbestimmung

I. Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Preis- und Konditionsverzeichnis festgesetzten Entgelte sind – sofern dieses nicht anders kenntlich gemacht ist - Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

II. Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGL. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

III. Schlussbestimmung

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Hooksiel, gültig vom 1. Januar 2024, aufgehoben.